Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 22

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 22

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. August 1903.

Wochenspruch: Im selben Maß du willst empfangen, mußt du geben; Willst du ein ganzes Herz, so gib ein ganzes Leben.

Verbandswesen.

Schweizer. Tapeziererverband. In Basel fand die Delegierten-Versammlung des Schweiz. Tapeziererverbandes statt, die von 10 Delegierten aus 6 Sektionen beschickt war. Der Verband zählt gegenwärtig 200 Mitglieder; der Tapeziererverein Genf beharrt gegenüber dem Verbande trotz wiederholter Einladung auf seiner ablehnenden Haltung. Als Vorort wird Basel und als Revisionssektion Bern bestimmt. Nach eingehender Diskussion beschließt die Delegiertenversammlung den Beitritt zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund und zwar zu einem Beitrag von 10 Rp. pro Mitglied und Monat. Der Beitritt erfolgt mit rechtlicher Wirkung vom 1. Januar 1904 an. Die Versammlung stimmt einem Antrage zu, nach welchem die Einzelmitgliedschaft nicht mehr zulässig ist; die bisherigen Einzelmitglieder haben sich der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Sektion anzuschließen. Die bisherige hohe Eintrittsgebühr wird auf 50 Rp. reduziert.

Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens.

W. K. Da in Bund und Kantonen die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens an der Tagesordnung ist, aber leider nur in langsamem Tempo fortschreitet, mag es von Interesse sein, Umschau zu halten, was in unseren Nachbarstaaten zu diesem Zwecke geschieht. Deutschland geht in dieser Richtung mit seiner Gesetzgebung allen Staaten voran. Wenn man auch nicht mit allen Maßnahmen einverstanden sein kann und nicht alles als für unsere schweizerischen Verhältnisse zur Nachahmung geeignet findet, so wäre doch zu wünschen, daß unsere Behörden sich an dieser Gewerbepolitik ein Muster nehmen möchten.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die deutsche Gewerbeordnung den meisten Lesern schon hinreichend bekannt sei und möchten daher einmal den Blick auf Frankreich werfen, dessen gewerbliche Verhältnisse und Gesetze viel weniger offenkundig sind.

Der französische Handelsminister hat im Jahre 1901 eine ständige Kommission des Conseil supérieur du travail (Ober-Arbeitsrat) beauftragt, Erhebungen über das Lehrlingswesen vorzunehmen. Diese Kommission hat nun ihren Bericht über die gegenwärtigen Zustände im Lehrlingswesen in Frankreich veröffentlicht und begleitet denselben mit einer Reihe von Reformvorschlägen, von denen sie eine Besserung der augenblicklichen Verhältnisse erwartet.

Das gegenwärtig in Frankreich zu Recht bestehende Gesetz von 1851 überläßt den Parteien volle Freiheit für Abschluß eines Lehrvertrages, enthält aber eine Reihe von Bestimmungen über die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings, über Probezeit und über die